Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung vom 08. November 2021, veröffentlicht am 15. November 2021, in Kraft getreten am 16. November 2021

Kommentierung der Änderungen zur VwV zu § 29 Absatz 3 StVO

Die Änderungen und/oder Ergänzungen (gelb hinterlegt) beginnen in der Bekanntmachung des Bundesanzeigers unter Punkt 8. Abschnitt c) und werden nachstehend dargestellt und kommentiert (grün hinterlegt):

aa) Die Überschrift Zu Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„Zu Absatz 3 Großraum- und/oder Schwerverkehr“

Diese redaktionelle Änderung hat zum Hintergrund, dass in der VwV zu § 46 Absatz 1 Nummer 5 StVO auf diese VwV verwiesen wird, so dass auch der Großraumverkehr als separater genehmigungspflichtiger Verkehr hier gemeint und abgedeckt ist.

bb) In Nummer II Absatz 2 (Rn. 81 im VwV-Text) werden vor dem Punkt die Wörter „mit Ausnahme einer Ausnahme einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 2. Alternative hinsichtlich mit dort nicht zugelassenen Fahrzeugen die Autobahn benutzen“ eingefügt.

Mit dieser neuen Ergänzung wird geregelt, dass mit der Erteilung einer Erlaubnis analog zur Ausnahme nach § 46 Absatz 1 Nummer 5 auch eine Ausnahme nach § 46 Absatz 1 (Satz 1) Nummer 2 StVO miterteilt werden kann. Diese Möglichkeit beinhaltet Ausnahmen vom Verbot eine Autobahn oder eine Kraftfahrstraße mit dort nicht zugelassenen Fahrzeugen zu benutzen (§ 18 Absatz 1 StVO).

Nicht davon betroffen sind Ausnahmen vom Verbot Autobahnen oder Kraftfahrstraßen zu betreten (§ 18 Absatz 9 StVO).

cc) Nummer IV Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe b (Rn. 88) wird der erste Halbsatz wie folgt gefasst:
„einer aus mehr als einem Teil bestehenden Ladung, wenn die Teile aus Festigkeitsgründen nicht als Einzelstücke befördert werden können und diese unteilbar sind (dies ist durch eine Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers oder eines Prüfingenieurs einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation jeweils mit einer zusätzlichen Qualifikation zur Begutachtung von Großraum- und Schwertransporten sowie mit Kenntnissen zur Ladungssicherung nachzuweisen), die in Kopie beim Transport mitzuführen und auf Verlangen auszuhändigen ist oder in digitalisierter Form auf einem Speichermedium derart mitgeführt wird, dass sie bei Kontrollen auf Verlangen der zuständigen Person lesbar gemacht werden kann;“

© BSK e. V.

Neben dem amtlich anerkannten Sachverständigen (aaS.) und dem Prüfingenieur ist nunmehr der Prüfer neu hinzukommen, der weder die erstgenannte Bestellung noch die zweitgenannte Qualifikation eines Ingenieurs haben muss. Diese Ergänzung erweitert das Angebot, auch auf diese Personenkreise zurückgreifen zu können.
Neu ist, dass nicht mehr nur auf den Fachverstand für das Ladungsgut abgehoben wird, sondern dass alle drei Personenkreise eine zusätzliche Qualifikation zur Begutachtung von Großraum- und Schwertransporten sowie über Kenntnisse zur Ladungssicherung erlangen müssen. Leider ist derzeit noch unklar, wie diese Qualifikation inhaltlich aussehen muss und wer letztendlich eine solche Qualifikation aussprechen wird können. Eigentlich ist Sinn und Zweck eines solchen Nachweises, dass hiermit z. B. die Torsions- und Biegesteifigkeit der Ladung begutachtet werden soll (Festigkeitsgründen). BGL und BSK werden sich um eine Klarstellung bemühen.

Ebenfalls neu ist die Forderung, dass dieser Nachweis in Kopie beim in Rede stehenden Transport mitgeführt und nicht nur dem Antrag beigefügt werden muss. Die digitalisierte Form wird im Übrigen bei allen Änderungen, die ein Mitführen von Dokumenten erfordert, zugestanden.

bbb) Der jetzige Buchstabe d wird Buchstabe c und der Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt.

Die Definition „Zubehör“ (Rn. 90) als Bestandteil unteilbare Ladung wird lediglich vorgezogen. Inhaltlich gibt es hierzu keine Änderung. Nach der bekannten Systematik müsste sich dann auch die Rn. entsprechend ändern.

ccc) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:
„mehrerer einzelner unteilbarer Teile, die je für sich wegen ihrer Länge, Breite oder Höhe die Benutzung eines Fahrzeuges mit einer Ausnahmengenehmigung nach § 70 StVZO erfordern und unteilbar sind, jedoch unter Einhaltung der nach § 34 StVZO zulässigen Gesamtmasse und Achslasten. Zusätzliche Ladung (Beiladung) ist gestattet, soweit die Gesamtmasse und Achslasten die nach § 34 StVZO zulässigen Werte nicht überschreiten.“

Diese Ergänzung ist absolut neu und erstmalig taucht auch in der VwV zu § 29 Absatz 3 StVO die Möglichkeit auf, Beiladungen zur unteilbaren Ladung hinzufügen zu können. Dies bedeutet ein Mehr an Rechtssicherheit und Flexibilität. Dabei sind keine weiteren Anforderungen (z. B. „kürzere“ oder „niedrigere“ Teile) gestellt.

dd) Nummer V (das Verfahren für die Erteilung einer Erlaubnis) wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „Großraum- und Schwertransport“ durch die Wörter „Großraum- und/oder Schwertransport“ ersetzt.

Redaktionelle Änderung siehe vor.

© BSK e. V.

bbb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„95 2. Für Großraum- und/oder Schwertransporte können Einzelerlaubnisse, Kurzzeiterlaubnisse oder Dauererlaubnisse erteilt werden. Sie sind unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu erteilen.

In einem Bescheid können bis zu fünf baugleiche Einzelfahrzeuge oder mehrere baugleiche Fahrzeugkombinationen, die entweder aus bis zu fünf baugleiche Zugmaschinen und bis zu zehn baugleichen Anhängern oder aus bis zu zehn baugleiche Zugmaschinen und bis zu fünf baugleiche Anhängern bestehen, aufgenommen werden. Als baugleich gelten Einzelfahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen, deren Maße (Länge, Breite, Höhe), Kurvenlaufverhalten, Sichtfeld, Gesamtmassen, Achslasten und Achsabstände übereinstimmen. Zusammenhängende Module sind als eine Fahrzeugkombination zu sehen. Zulässig ist ein Transportumlauf, der aus maximal drei Fahrtwegteilen besteht: z. B. Leerfahrt (Standort oder Firmensitz des Fahrzeuges zum Beladeort) mit anschließender Lastfahrt (vom Belade- zum Zielort) und abschließender Leerfahrt (vom Zielort zurück zum nächsten Beladeort oder Firmensitz).

Bei Erlaubnissen im anhörungsfreien Bereich gelten Unterschreitungen der in der Erlaubnis angegebenen Maße und Gewichte als mitgenehmigt. Bei Erlaubnissen außerhalb des anhörungsfreien Bereichs gelten geringfügige Unterschreitungen der Abmessungen der Ladung von bis zu 15 cm und des Gewichts bzw. der Achslasten des Fahrzeuges oder der Fahrzeugkombination von bis zu 5 % als mitgenehmigt.

Grundsätzlich ist eine maximale Einzelachslast von 12 t einzuhalten. Höhere Achslasten kann in Einzelfällen zugestimmt werden. Wird die Erlaubnis für eine Achslast über 12 t beantragt, ist dem Antrag eine entsprechende Begründung beizufügen.“

Absatz 1:
Hier ist nun auch offiziell die Kurzzeiterlaubnis eingeführt, die aus dem VEMAGS-Antragsverfahren bereits bekannt ist. Damit trägt der Verordnungsgeber der Tatsache Rechnung, dass im Wege einer Erlaubnis mit einer Gültigkeit von 3 Monaten auch mehrere Fahrten auf einem Bescheid möglich sein müssen.

Absatz 2:
Jetzt ist klargestellt, dass die Anzahl der möglichen Fahrzeugkombinationen nicht mehr auf fünf begrenzt ist. Nunmehr können bis zu 50 Fahrzeugkombinationen (Matrizenrechnung) eingestellt werden (Hinweis: möglicher Gebührentreiber). Dies führt zu einer Verbesserung der Flexibilität auf Anwenderseite.

Im Gegensatz zu alter Passage der VwV ist die Definition der Baugleichheit vor den Definitionen der Erlaubnisarten gestellt worden. Hierdurch erübrigt sich eine Wiederholung.

Wichtige Klarstellung: bei der Verwendung so genannter Modulachsen (Zusammenbau mehrerer Fahrwerke) und Kennzeichennennung aller eigenständig zugelassenen Module gelten diese als ein Anhänger. Bislang bestand

© BSK e. V.

ständig die Gefahr, dass die Benennung mehrerer Kennzeichen diese Zahl in die Berechnung der Gebühr Einzug gehalten hat.

Endlich ist die Frage nach einem „Transportumlauf“ klar geregelt. Durch das Hinzufügen von „z. B.“ ist die in dem alten VwV-Text enthaltene abschließende Aufzählung aufgebrochen. Es müssen nicht mehr Leer-, Last- und Leerfahrten mit Beginn und Ende auf dem Betriebshof sein, sondern es können auch Last-, Leer- und Lastfahrt oder drei Lastfahrten (Ziel 1 ist gleich Startpunkt der zweiten Lastfahrt etc.) beantragt werden. Einzige Einschränkung ist die Begrenzung auf maximal drei Fahrtwegteile.

Absatz 3:
Satz 1 stellt klar, dass die in den letzten Monaten oft geführte Diskussion, die Werte bei allgemeinen Dauererlaubnissen stellten Istwerte dar, falsch geführt wurde. Es handelt sich dabei eindeutig um so genannte Biswerte.
Die Formulierung von Satz 2 führt zu Irritationen. Daher haben BGL und BSK das BMVI um eine klare Rechtsposition gebeten.

Absatz 4:
Erstmalig in der Geschichte der VwV ist hier hinterlegt, dass Achslasten die Grenze von 12 t mit entsprechender Begründung beim Antrag überschreiten dürfen und diese auch genehmigungsfähig sind. Allerdings ist gemäß Bemessungsgrundlage für Ingenieurbauwerke (BEM-ING) dann der Einzelnachweis über die Statik für jedes Bauwerk gefordert (Hinweis).

„96 a) Einzelerlaubnis (eine Fahrt)
Die Einzelerlaubnis umfasst eine Fahrt auf einem Fahrtweg, der aus maximal drei Fahrtwegteilen besteht (z. B. Leerfahrt/Lastfahrt/Leerfahrt) mit einem Fahrzeug oder einer Fahrzeugkombination. Die Einzelerlaubnis ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Sie kann im Rahmen der zeitlichen Gültigkeit einmal um drei Monate verlängert werden.“

Neu ist hier, dass der Fahrtweg aus maximal drei Fahrtwegteilen bestehen kann (kein Hinweis mehr auf einen Transportumlauf) sowie eine nicht abschließende Auflistung als Beispiel (siehe oben). Damit sind die ständigen Diskussionen über die Fahrtwegangaben beendet. Der schwarze Text entspricht dem alten Text, ist nur an den Schluss der Randnummer (Rn.) gewandert.

„97 b) Kurzzeiterlaubnis (mehrere Fahrten)
Die Kurzzeiterlaubnis umfasst mehrere Fahrten, deren Anzahl im Antrag anzugeben ist, auf einem Fahrtweg, der aus maximal drei Fahrtwegteilen besteht (z. B. Leerfahrt/Lastfahrt/Leerfahrt) mit einem Fahrzeug oder einer Fahrzeugkombination. Die Kurzzeiterlaubnis ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Sie kann im Rahmen der zeitlichen Gültigkeit einmal um drei Monate verlängert werden.“

Diese Erlaubnisart ist komplett neu eingeführt worden (siehe vor) und deckt sich vom Kommentar mit der Rn. 96.

„98 c) Dauererlaubnis
Eine Dauererlaubnis kann für bestimmte Fahrtwege oder flächendeckend erteilt werden. Sie darf nur erteilt werden, wenn eine polizeiliche Begleitung oder polizeiliche Maßnahmen zur Verkehrssicherung oder Verkehrsregelung nicht

© BSK e. V.

erforderlich sind. Polizeiliche Maßnahmen sind stets erforderlich, wenn Ermessensentscheidungen vor Ort getroffen werden müssen oder bei sonstigen schwierigen Straßen- oder Verkehrsverhältnissen.

Keine Änderung gegenüber dem alten VwV-Text. Allerdings sollte hier der Hinweis nicht fehlen, dass Maßnahmen aufgrund einer Baulastträgerauflage (z. B. Sperrung des Gegenverkehrs) nicht unter eine Ermessensentscheidung der Polizei subsummiert werden kann. Somit dürfte eine solche polizeiliche Absicherung nicht gegen die Erteilung einer Dauererlaubnis sprechen.

„99 aa) Streckenbezogene Dauererlaubnis
Die streckenbezogene Dauererlaubnis ist auf Fahrten zwischen bestimmten Orten zu beschränken."

Der gelb hinterlegte Text hat redaktionellen Charakter.
Hinweis: „Bestimmte Orte" beinhaltet eine genaue Bestimmung, die nicht unbedingt eine postalische Adresse beinhalten muss.

„Wird weder eine tatsächliche Gesamtmasse von 68 t noch eine Achslast von 12 t überschritten, können in einem Bescheid bis zu fünf Fahrtwege festgelegt werden. Die Fahrauflagen sind dann im Erlaubnisbescheid getrennt nach Fahrtweg chronologisch zu gliedern. Bei höherer Gesamtmasse oder Achslast kann nur ein Fahrtweg genehmigt werden."

Gegenüber der alten Fassung der VwV ist die Gesamtmasse für streckenbezogene Dauererlaubnisse nun von 60 auf **68 t** erhöht worden. In Verbindung mit der zulässigen Achslast von maximal 12 t sind mehrere Varianten im Transport- wie im Kranbereich möglich, die zu einem Mehr an Flexibilität führen.

Hinweis: die Zuständigkeit der Genehmigungsbehörde (EGB) ergibt sich zum einen aus dem Bezirk, in dem das transportdurchführende Unternehmen seinen Sitz oder seine handelsregistergerichtlich eingetragene Zweigniederlassung hat. Diese EGB ist für alle fünf Strecken zuständig. Für gebietsfremde Unternehmen oder für den Fall, dass der Beginn des Fahrtweges entscheidend ist, ist die EGB zuständig, in deren Bezirk der erste genehmigungspflichtige Transport beginnt. Und auch hier ist sie für alle Fahrtwege zuständig. Hier gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz und die Tatsache, dass ansonsten mehrere Anträge mit jeweils eigenen VEMAGS-Nummern zu generieren wären.

Der Austausch des Wortes „fahrtwegteilchronologisch" mit dem Wort „chronologisch" hat wohl eher etwas mit einem Vereinfachungsgedanken zu tun.

„100 bb) Flächendeckende Dauererlaubnis
Eine flächendeckende Dauererlaubnis kann für alle Straßen im Zuständigkeitsbereich der Erlaubnisbehörde und der benachbarten Erlaubnisbehörden erteilt werden. Für Straßenverkehrsbehörden mit kleinen räumlichen Zuständigkeitsbereichen und für bestimmte qualifizierte Straßen (Teilnetze) können die obersten Landesbehörden Sonderregelungen treffen."

Bis auf das gelb hinterlegte Wort deckt sich der Text mit dem alten VwV-Text. Teilnetze können qualifizierte Straßen bis hinunter zur Kreisstraße enthalten.

© BSK e. V.

„Zur Überschaubarkeit und Handhabbarkeit der statischen Auflagen und damit Gewährleistung der Standsicherheit und Dauerhaftigkeit der Brückenbauwerke kann für Anträge auf teilnetzbezogene oder flächendeckende Dauererlaubnisse für Kranfahrzeuge, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Eichfahrzeuge über 60 t, für andere Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen über 68 t Gesamtgewicht und für Fahrzeuge jeglicher Art mit Einzelachslasten über 12 t keine zustimmende Stellungnahme abgegeben werden. Alle Bauwerke, für die im Rahmen der flächendeckenden Dauererlaubnis das Befahren nicht erlaubt werden kann, sind in einer Liste („Negativliste“) oder Karte aufzuführen. Die Negativliste oder Karte muss hinsichtlich der Anzahl der aufgelisteten Bauwerke überschaubar und nachvollziehbar sein. In der Negativliste sind die Bauwerke nach Straßenzügen zu ordnen und innerhalb einer Straße fortlaufend aufzuführen. Grundsätzlich sollen noch ausreichend Strecken zur Verfügung stehen, welche die Erteilung einer flächendeckenden Dauererlaubnis rechtfertigen.“

Dieser Absatz von Rn. 100 beinhaltet eine Vielzahl von Neuerungen, die sich für das Gewerbe – Kran- wie Transportunternehmen gleichermaßen - ausgesprochen positiv auswirken können.
Zunächst gibt es **keinen** Hinweis mehr respektive keine Einschränkung mehr auf das Netz der Bundesfernstraßen, so dass auch Straßen niedrigerer Kategorie im Teilnetz enthalten sein dürfen.
Des Weiteren wurde das Gesamtgewicht für eine flächendeckende Dauererlaubnis bei den Autokranen von 48 auf 60 t **angehoben**. Für andere Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen wurde das Gesamtgewicht von 60 auf 68 t **angehoben**.
Und es ist jetzt auch erstmalig eine Karte erwähnt, so dass auch Karten, wie sie z. B. in Niedersachsen oder NRW existieren, Bestandteil eines Bescheides werden können.

„101 Für eine Überschreitung bis zu den in Nummer V. 4. f (Randnummer 109 ff) genannten Abmessungen, Achslasten und Gesamtmassen (anhörfreier Bereich) kann eine allgemeine Dauererlaubnis für den gesamten Geltungsbereich der StVO erteilt werden. Neben den nach Landesrecht zuständigen Erlaubnisbehörden kann auch die Verwaltungsbehörde, die nach § 70 Absatz 1 Nummer 1 StVZO eine Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften der §§ 32 und 34 StVZO erteilt, innerhalb der Anhörungsfreigrenzen nach Nummer V. 4. f (Randnummer 109 ff) zugleich eine allgemeine Dauererlaubnis erteilen. Entsprechendes gilt, wenn das Sichtfeld (§ 35b Absatz 2 StVZO eingeschränkt ist.“

Der Text entspricht dem alten VwV-Text aus dem Jahr 2017. Er hat hier nur eine eigene, neue Randnummer erhalten.
Hinweis: Wenn die allgemeine Dauererlaubnis in die Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO eingeschlossen werden soll, ist zu beachten, dass i. d. R. diese Dauererlaubnis vor dem Gültigkeitsende der Ausnahme abläuft (z. B. 3 zu 6 Jahre). Eine erneute Ausstellung der allgemeinen Dauererlaubnis ist dann nur über die EGB möglich, da die Voraussetzung der gleichzeitigen Ausstellung einer Ausnahme nach § 70 StVZO und einer Dauererlaubnis nicht erfüllt ist.

© BSK e. V.

ccc) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
aaaa) In Absatz 2 werden die Wörter „zulässige und“ gestrichen und die Wörter „und Kurvenlaufverhalten sowie die Bodenfreiheit“ durch die Wörter „sowie Einzelfahrzeuge“ ersetzt.

Somit erhält Nummer 3. Antragsdaten nachfolgenden Text (alte Rn. 102, jetzt Rn. 103):
„Länge, Breite, Höhe, tatsächliche Gesamtmasse, tatsächliche Achslasten, Anzahl der Achsen, Achsabstände, Anzahl der Räder je Achse, Art und Bezeichnung der Ladung und Angaben zur Unteilbarkeit der Ladung, Abmessungen und Gewicht der Ladung, bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Transports, amtliche Kennzeichen und Fahrzeugidentifikationsnummern von Zugfahrzeugen und Anhängern sowie Einzelfahrzeuge.“

Hinweise: Es konnte somit erreicht werden, dass bestimmte Angaben, deren Nutzen zu hinterfragen war, gestrichen wurden.

Bei den ersten fünf Antragsdaten handelt es sich des Weiteren um die absoluten Werte, die in einem Bescheid erscheinen müssen. Gerade im Hinblick auf die absoluten Abmessungen kann es durchaus möglich sein, dass diese z. B. von den Ladungsabmessungen nach oben abweichen. Hintergrund dabei ist, dass i. d. R. Ladungssicherungsmittel, die zur Ladung hinzuzurechnen sind (Bestandteil der Ladung), die Abmessungen der Ladung vergrößern. Diese Diskrepanz ist in VEMAGS als Angabe noch nicht vorgesehen. Man sollte dringend die Unterschiede durch den Hinweis auf die Ladungssicherung in antragsrelevante Mitteilungen hineinschreiben, um Nachfragen oder Ablehnungen zu vermeiden. Die Daten zur Ladung (Abmessungen und Gewicht) sollen im Übrigen in einem Bescheid konkret nicht erscheinen, der sich ausschließlich auf die absoluten Werte beschränken muss.

Bei den Angaben „Art und Bezeichnung der Ladung“ muss klar festgehalten werden, dass gemäß Definition die Art einer Ladung z. B. mit Stückgut, Schüttgut, Flüssiggut oder Gefahrgut benannt wird. Die Bezeichnung der Ladung ist dann auf den Oberbegriff z. B. „Baumaschine“ „Betonfertigteil“ oder „Maschinenteil“ zu begrenzen. Weitergehende Typisierungen sind nach dem Kontext der Verwaltungsvorschrift nicht zu erkennen.

bbbb) Die bisherigen Randnummern 101 bis 104 werden die Randnummern 102 bis 105.

Diese Änderung hat redaktionellen Charakter.

ddd) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
aaaa) In Buchstabe a werden nach Satz 3 folgende Sätze eingefügt:
„Führt die Fahrt über mit den Zeichen 330.1 und 330.2 gekennzeichnete Bundesautobahnen in der Baulast des Bundes, so ist das Fernstraßen-Bundesamt oder die auf Grund des § 6 des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes beliehene Gesellschaft privaten Rechts als zuständige Straßenverkehrsbehörde anzuhören; diese verfährt für ihren Zuständigkeitsbereich nach Satz 1. Werden Bundesautobahnen in der Baulast des Bundes nicht höhengleich überfahren (Überführungen) bzw. unterfahren (Unterführungen), so ist das Fernstraßen-Bundesamt oder die auf Grund des § 6 des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes beliehen Gesellschaft privaten Rechts für die

© BSK e. V.

Kreuzungsbauwerke anzuhören. Ihr sind die in Nummer V. 3 (Randnummern 103 und 104) aufgeführten technischen Daten des Fahrzeuges oder der Fahrzeugkombination mitzuteilen."

Mit diesen neuen Sätzen wird die Autobahn GmbH offiziell in das Verfahren eingeführt. Und mit diesen Sätzen ist der Autobahn GmbH neben der Trägerschaft der Baulast auch die Stellung einer Straßenverkehrsbehörde zugewiesen. Sie hat somit neben der statischen Fahrtwegprüfung alle in diesem Zusammenhang auftauchenden Anordnungen, wie z. B. Fahrzeitbeschränkungen, vorzunehmen.
Einer Besonderheit, dass Unter- wie Überführungsbauwerke von Bundesautobahnen auch in die Zuständigkeit der Autobahn GmbH fallen, auch wenn die Straßenkategorie eine andere ist (z. B. eine Landstraße), werden diese Sätze ebenfalls gerecht. Konflikte sind dabei vorstellbar, wenn eine Bundesautobahn nicht befahren, die Autobahn GmbH jedoch trotzdem wegen besagter Zuständigkeit betroffen ist.

bbbb) Der Wortlaut des Buchstaben b wird gestrichen und durch das Wort „aufgehoben" ersetzt.

Die Aufhebung dieses Absatzes macht Sinn, da mit der Autobahn GmbH eine Organisation des Bundes anstelle einer Behörde nach Landesrecht für die zeitweise Sperrung einer Autobahn oder einer Richtungsfahrbahn einer Autobahn zuständig ist (Nummer 4 Buchstabe a, siehe vor).

cccc) Buchstabe c wird wie folgt geändert:

(1) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:
„Führt die Fahrt in einem anderen Land ausschließlich über den mit den Zeichen 330.1 und 330.2 gekennzeichnete Bundesautobahnen in der Baulast des Bundes, ist nur eine Stellungnahme des Fernstraßen-Bundesamtes oder der auf Grund des § 6 des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes beliehene Gesellschaft privaten Rechts einzuholen. In der vorgenannten Stellungnahme sind etwaige Bedingungen und Auflagen chronologisch getrennt nach Last- und Leerfahrt zu gliedern"

Hiermit wird die Sonderstellung der Autobahn GmbH im Zustimmungsverfahren (Beteiligung eines anderen Bundeslandes) beschrieben und die alte Rn. 106, Beteiligung der nach Landesrecht zuständigen Behörde in dem anderen Bundesland, für diesen Fall ausgeschlossen.

Dabei können Bedingungen sein: z. B. Einsatz von Verwaltungshelfern (VwH) oder Auflagen sein: z. B. Fahrzeitbeschränkungen oder Brückenauflagen.

(2) In dem neuen Satz 5 wird das Wort „fahrtwegteilchronologisch" durch das Wort „chronologisch" ersetzt.

Redaktioneller Charakter, siehe vor.

(3) Dem neuen Satz 8 werden folgende Sätze angefügt:
„In der Begründung ist zur besseren Nachvollziehbarkeit die konkrete Stelle (z. B. Straße, Brücke), für die die Voraussetzungen nicht vorliegen, anzugeben. Die Zustimmung darf auch mit der Begründung versagt

© BSK e. V.

werden, dass die Voraussetzungen für eine Erlaubniserteilung nicht vorliegen."

„Neuer" Satz 5 oder 8 bedeutet lediglich, dass sich aufgrund der Einfügung der Sätze nach (1) die Durchnummerierung der anderen Sätze entsprechend verändern.

Die unter (3) aufgeführten Sätze beziehen sich auf den Text der alten VwV, der nach wie vor Gültigkeit behält: „Die Zustimmung darf nur mit der Begründung versagt werden, dass die Voraussetzungen nach Nummer IV. 1. b. (Rn. 86) in ihrem Zuständigkeitsbereich nicht vorliegen." Bedeutet, dass Straßen für die Erlaubnis nicht zur Verfügung stehen. Dies beschreibt den Grundsatz der ermessensfehlerfreien Prüfung gemäß § 40 VwVfG.

Mit dieser Formulierung wird klargestellt, dass ein Versagen der Zustimmung nur mit Begründung und nur mit konkreter Benennung des Hindernisses zulässig ist.

Es wird aber auch klargestellt, dass beteiligte Behörden, wenn die Voraussetzungen (Nummer IV.) für eine Erlaubniserteilung bei ihnen nicht vorliegen, die Zustimmung mit entsprechender Begründung versagen dürfen.

dddd) In Buchstabe e werden nach dem Wort „der" die Wörter „von der Änderung" eingefügt.

Somit lautet Buchstabe e) in Gänze wie folgt: „Jede Änderung eines Antrages oder Bescheides erfordert eine erneute Anhörung der von der Änderung betroffenen Stellen. Ausgenommen hiervon sind Änderungen von Kennzeichen bei Verwendung baugleicher Fahrzeuge."

Hiermit wird eindeutig klargestellt, dass bei einer Änderung eben nicht eine komplette Neuanhörung durchgeführt werden muss, sondern nur die Beteiligung der betroffenen Behörde umgesetzt werden darf.

Kennzeichenänderungen bei baugleichen Fahrzeugen bzw. Fahrzeugkombinationen sind ein reiner Verwaltungsakt, ziehen keine Anhörung nach sich und sind i. d. R. gebührentechnisch mit 25 % der Grundgebühr (40 Euro) in Rechnung zu stellen. Dies dürfte auch bei einer Ergänzung von Kennzeichen besagter Fahrzeuge/Fahrzeugkombinationen dann Anwendung finden, wenn die maximale Summe an Fahrzeugen/Fahrzeugkombinationen noch nicht erreicht ist.

eee) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
aaaa) In Satz 1 wird die Angabe „VI" durch die Angabe „IV" ersetzt.

Rein redaktionelle Änderung eines fehlerhaften Querverweises.

bbbb) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d angefügt:
„118a d) Die Randnummern 116 bis 118 sind nicht anzuwenden auf Transporte, die durch die Streitkräfte von NATO- oder EU-Staaten oder in deren Auftrag aufgrund militärischer Forderungen durchgeführt werden."

© BSK e. V.

Diese Änderung der Verwaltungsvorschrift führt die so genannte Militärmobilität (MM) ein und weist den Streitkräften Sonderrechte im Verfahren zu.

ee) Nummer VI wird wie folgt geändert:
aaa) In Nummer 1 Absatz 2 wird in Satz 2 das Wort „fahrtwegteilchronologisch“ durch das Wort „chronologisch“ ersetzt.

Redaktionelle Änderung, siehe vor.

bbb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
aaaa) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

(1) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Für mit den Zeichen 330.1 und 330.2 gekennzeichnete Autobahnen trifft das Fernstraßen-Bundesamt oder die auf Grund des § 6 des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes beliehene Gesellschaft privaten Rechts die verkehrsrechtlichen Anordnungen.“

Die verkehrsrechtlichen Anordnungen betreffen den Einsatz von Verwaltungshelfern (VwH) mit BF 3plus-Fahrzeugen **und** deren Einweisung. Hinweis: häufig erscheinen in den Anordnungen auf Autobahnen die Bezeichnung „BF 4“. Dies ist falsch, da hierfür der Verordnungsgeber die BF 3plus-Fahrzeuge eingeführt hat. Auf Autobahn muss ein Verkehrszeichen weder zur Seite noch nach vorne abgestrahlt werden.

(2) Im neuen Satz 4 werden die Wörter „weiteren Auflage“ durch das Wort „Bedingung“ ersetzt.

Dieser Satz lautet nunmehr wie folgt: „Diese Auflage ist dann mit der Bedingung zu verbinden, dass der Bescheidinhaber (oder die den Transport durchführende Person oder das den Transport durchführende Unternehmen)……..zu visualisieren hat.“
Mit dieser Verschärfung tragen die Bundesländer ihrer Sorge Rechnung, dass im Einzelfall auf die Beauftragung eines VwH verzichtet wird, aus welchen Gründen auch immer. Bei einem Verstoß gegen eine Bedingung erlischt der in Rede stehende Bescheid, bei einem Auflagenverstoß nicht.

(3) Der neue Satz 6 wird gestrichen.

Der Satz lautete: „Rn. 121 gilt für die Begleitung durch den Verwaltungshelfer entsprechend“. Dies betrifft die so genannte Kenntnisnahmebescheinigung. Dafür werden die Sätze unter (4) angefügt.

(4) Folgende Sätze werden angefügt:
„Vor Beginn des Transportes ist dem Verwaltungshelfer eine Kopie des Erlaubnisbescheides auszuhändigen. Eine Kopie der verkehrsrechtlichen Anordnung ist beim Transport mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Personen auszuhändigen. Die Anordnung kann auch in digitalisierter Form auf einem Speichermedium derart mitgeführt werden, dass es bei einer Kontrolle auf Verlangen der zuständigen Personen lesbar gemacht werden kann.“

© BSK e. V.

Hier wird geregelt, was eigentlich gängige Praxis ist: Aushändigung des Bescheides an den Verwaltungshelfer. Bei der Formulierung „eine Kopie der verkehrsrechtlichen Anordnung ist beim Transport mitzuführen….“ ist nicht genau geregelt, von wem diese Kopie mitgeführt werden muss. Eigentlich wäre es zweckdienlich, wenn der auf den Straßenteil eingewiesene Verwaltungshelfer die Anordnung mitführt und im Genehmigungsbescheid lediglich die Bedingung hinterlegt ist, nach dieser Anordnung mit dem Aktenzeichen „XY“ zu verfahren.

bbbb) In Buchstabe c werden folgende Sätze angefügt:
„Bei Transporten, die im Spannungs-, Bündnis- oder Verteidigungsfall oder deren Vorbereitung durch die Streitkräfte von NATO- oder EU-Staaten oder in deren Auftrag durchgeführt werden, ist die Auflage nicht anzuwenden. Stattdessen ist als Auflage vorzuschreiben, dass der Transportführer in diesen Fällen den Transport auf eigene Verantwortung fortsetzen kann. Für den weiteren Transport hat der Transportführer geeignete Sicherungsmaßnahmen anzuwenden. Die Feststellung des Spannungs-, Bündnis- oder Verteidigungsfalls erfolgt nach den Vorgaben des Grundgesetzes. Die Feststellung, ob der Spannungs-, Bündnis- oder Verteidigungsfall vorbereitet werden muss, trifft das Bundesministerium für Verteidigung.“

Dies ist wieder ein Sonderfall für die Militärmobilität. Hiermit wird die Fahrtunterbrechung wegen erheblicher Sichtbehinderung ausgesetzt.

cccc) Buchstabe f wird wie folgt gefasst:
„127 Transporte mit einer Gesamtmasse von mehr als 100 t oder Einzelachsen ab 12 t (ausgenommen Autokrane, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Eichfahrzeuge und andere Fahrzeuge jeweils ohne Ladung) dürfen nur durchgeführt werden, wenn unmittelbar vor Fahrtantritt vor Ort durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer oder einem Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Sachverständigenorganisation jeweils mit einer zusätzlichen Qualifikation zur Begutachtung von Großraum- und Schwertransporten sowie mit Kenntnissen zur Landungssicherung, die Einhaltung der im Erlaubnisbescheid genannten Abmessungen, Gesamtmasse, Achslasten, die Lastverteilung und die Ladungssicherung entsprechend den anerkannten Regeln der Technik geprüft wurde. Die Feststellungen sind durch ein Gutachten nachzuweisen. Das Gutachten ist beim Transport mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen auszuhändigen. Das Gutachten kann auch in digitalisierter Form auf einem Speichermedium derart mitgeführt werden, dass es bei einer Kontrolle auf Verlangen der zuständigen Personen lesbar gemacht werden kann. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über die Abmessungen und über das Gewicht der Ladung beizufügen.“

Neu bei dieser Formulierung ist, dass von allen drei Personenkreisen nunmehr eine zusätzliche Qualifikation zur Begutachtung von Großraum- und Schwertransporten abverlangt wird. Auch werden weitere Kenntnisse zur Ladungssicherung, zur Feststellung von Gesamtmasse, Achslasten und Lastverteilung nach dem Stand der Technik gefordert. Wie bereits beim Ladungsgutachten über z. B. Torsions- und Biegesteifigkeit fehlt es hier an entsprechenden Hinweisen, wer die Qualifikation festlegt und wer sie bescheinigt. Dem werden BGL und BSK nachgehen. Ebenfalls neu ist hier wie in vielen anderen Fällen das Mitführen in digitalisierter Form.

Auch ist die Bescheinigung über die Abmessungen sowie über das Gewicht neu, die dem Antrag beizufügen ist. Eine solche Bescheinigung kann nur vom Auftraggeber

© BSK e. V.

kommen, da der Antragsteller eine solche Bescheinigung ja nur dann erstellen kann, wenn er selbst Verlader / Auftraggeber wäre (z. B. im Werkverkehr). Mit einer solchen Bescheinigung des Auftraggebers wächst auch dessen Mitverantwortung.

dddd) In Buchstabe g werden nach dem Wort „mitzuführen“ die Wörter „und auf Verlangen zuständigen Personen auszuhändigen“ eingefügt und folgender Satz angefügt:
„Die Bestätigung oder das Erstgutachten können auch in digitalisierter Form auf einem Speichermedium derart mitgeführt werden, dass es bei einer Kontrolle auf Verlangen der zuständigen Personen lesbar gemacht werden kann.“
Im Grunde sind diese Ergänzungen redaktioneller Art und führen das „Bestätigungsgutachten“ auf das gleiche Niveau wie das Erstgutachten.
Dem Anschein nach hat man allerdings vergessen, dem Gutachterkreis für das Bestätigungsgutachten die gleichen Qualifikationsmerkmale angedeihen zu lassen, wie beim Erstgutachten. Werden diese allerdings stillschweigend übernommen, hat dies keine negativen Auswirkungen.

ccc) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
aaaa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

(1) Im zweiten Absatz werden die Wörter „Großraum- und Schwertransport“ durch die Wörter „Großraum- und/oder Schwertransport“ ersetzt.
(2) Im dritten Absatz werden in Satz 1 die Wörter „Großraum- und Schwertransport“ durch die Wörter „Großraum- und/oder Schwertransport“ ersetzt.

In beiden Fällen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

bbbb) In Buchstabe b wird im zweiten Absatz das Wort „Werktagsstunden“ durch die Wörter „Stunden (Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage werden nicht mitgezählt)“ ersetzt.

Leider hat sich die Polizei mit dem Hinweis, die Koordinierungsstellen für den Einsatz der Polizei bei der Begleitung oder bei Maßnahmen sind an den Tagen im Klammerausdruck nicht besetzt, durchgesetzt. Die Anmerkungen des BGL und der BSK, dass es hierbei lediglich um die Wahrung einer Frist geht (nur der Samstag) und eine Anwesenheitsnotwendigkeit nicht gegeben ist, hatte sich leider nicht durchgesetzt.

cccc) Buchstabe c wird wie folgt geändert:

(1) In Doppelbuchstabe bb wird das Wort „werktags“ durch die Wörter „Montag bis Freitag“ ersetzt.

Diese redaktionelle Änderung berücksichtigt die Tatsache, dass ab Samstag 06.00 Uhr eine Fahrzeitbeschränkung gilt.

(2) In Absatz 4 werden die Wörter „Großraum- und Schwerverkehrs“ durch die Wörter „Großraum- und/oder Schwerverkehrs“ ersetzt.

Redaktionelle Änderung.

(3) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„ 145 Zur Gewährleistung eines sicheren und geordneten Verkehrsablaufs ist es erforderlich, dass bei anhörungspflichtigen Transporten während des gesamten Transports entweder der Fahrzeugführende oder der Beifahrende sich hinreichend in der deutschen Sprache verständigen können.

© BSK e. V.

Sofern sich bei nicht anhörpflichtigen Transporten im Zusammenhang mit der Nutzung der Erlaubnis stehende Verkehrssituationen abzeichnen, die die Anwesenheit einer Person erfordern, die sich hinreichend in deutscher Sprache verständigen kann, kann eine solche Auflage im Einzelfall ebenfalls vorgesehen werden“

Hiermit wird erstmalig klargestellt, dass die „deutsche Sprache“ nur bei anhörungspflichtigen Transporten gefordert werden kann. Lediglich in Ausnahmefällen, sollte dies auch innerhalb der Anhörungsfreigrenzen möglich sein. Mit dieser Formulierung trägt der Verordnungsgeber dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg Rechnung.

(4) Folgender Absatz wird angefügt:
„145a Bei Transporten, die im Spannungs-, Bündnis- oder Verteidigungsfall oder deren Vorbereitung durch die Streitkräfte der NATO- und EU-Staaten oder in deren Auftrag durchgeführt werden, sind Fahrzeitbeschränkungen nicht anzuordnen.“

Dies ist wieder ein Sonderfall der Militärmobilität.

Kommentierung der Änderungen zur VwV zu § 46 Absatz 1 Nummer 5 StVO

Die Änderungen und/oder Ergänzungen (gelb hinterlegt) beginnen in der Bekanntmachung des Bundesanzeigers unter Punkt 19. Abschnitt b) und werden nachstehend dargestellt und kommentiert (grün hinterlegt):

b) Die Verwaltungsvorschrift „Zu Absatz 1 Nummer 5“ wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer II Nummer 1 werden in Buchstabe a) das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, in Buchstabe b) der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt und folgender Punkt c) angefügt:
„c) nicht die Gefahr besteht, dass die Ladung auf der Fahrbahn schleift.“

bb) In Nummer IV Nummer 4 wird der Buchstabe c gestrichen.

Die Punkte aa) und bb) vereinen eine redaktionelle Änderung. Die Gefahr, dass die Ladung auf der Fahrbahn schleifen könnte, wurde in Nummer II Nummer 1 als weiteren Punkt aufgenommen und dann in Nummer IV gestrichen.

cc) In Nummer V werden nach dem Wort „anzuwenden“ die Wörter „mit Ausnahme der Begrenzungen der Anzahl an zulässigen Fahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen (vgl. zu § 29 Absatz 3; Randnummer 95)“ angefügt.

Hiermit korrigiert der Verordnungsgeber den Fehler aus dem Jahr 2017, als man auch bei StVZO-konformen Fahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen fälschlicher Weise eine Begrenzung der Anzahl vorgenommen hatte. Bei reinen Ausnahmen nach § 46 Absatz 1 Nummer 5 StVO ist die Anzahl unbegrenzt.

© BSK e. V.